

Stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) Bundestags- Drucksache 20/12778

sowie

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 Bundestags-Drucksache 20/12783

1. Oktober 2024

Artikel 2 Nr. 1 SteFeG (Verlängerung der degressiven AfA)

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde Mitte 2020 zur Unterstützung der Wirtschaft wegen pandemiebedingter wirtschaftlicher Unsicherheiten rückwirkend zum 1. Januar 2020 zeitlich befristet für zwei Jahre eingeführt. Mit dem vierten Corona-Steuerhilfegesetz und zuletzt mit dem Wachstumschancengesetz wurde die Geltungsdauer wiederholt und zuletzt bis Ende dieses Jahres verlängert. Aufgrund der anhaltenden Krisensituation soll als konjunkturstützende begleitende Maßnahme die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für Anschaffungen nun bis Ende 2028 verlängert werden. Die Steuermindereinnahmen werden in der vollen Jahreswirkung mit rund minus 7 Milliarden Euro beziffert und würden bis zum Kassenjahr 2028 rund minus 12 Milliarden Euro betragen.

Bewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben die Möglichkeit einer zeitlich befristeten günstigeren Regelung zur Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter als probates angebotsorientiertes Mittel zur wirtschaftlichen Belebung in akuten Krisensituationen stets befürwortet. Jedoch sollte dabei nicht aus dem Auge verloren gehen, dass die Wirkung zur Belebung der Konjunktur in dem Maße an Schwung verliert, wie die Unternehmen ohne Verlust des steuerlichen Vorteils Investitionen in die Zukunft verschieben können. So weist auch die Gesetzesbegründung darauf hin, dass eine temporäre Begrenzung Anreize für zügige Investitionsentscheidungen setzt.

Vor diesem Hintergrund und weil Bund, Länder und Gemeinden durch keine andere Einzelmaßnahme dieses Gesetzentwurfs finanziell so stark belastet werden, wie durch die geplante Verlängerung der degressiven AfA um weitere vier Jahre, sprechen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für eine Verlängerung um längstens zwei weitere Jahre aus.

Raoul Didier
Referatsleiter Steuerpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstraße 1
10787 Berlin

Raoul.Didier@dgb.de

Artikel 2 Nr. 2, Nr. 6, Artikel 3 Nr. 1, Nr. 5 SteFeG / Artikel 1 Nr. 1 Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (Erhöhung des Kinderfreibetrages und des Kindergeldes)

In Vorwegnahme des für den Herbst zu erwartenden 15. Existenzminimumberichts soll in Höhe der vom BMF erwarteten Vorgaben der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) für jeden Elternteil auf 3.336 Euro erhöht werden. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.928 Euro ergäbe sich in Summe eine Anhebung der Freibeträge je Kind auf insgesamt 9.600 Euro. Zum 1. Januar 2026 soll der Kinderfreibetrag um weitere 156 Euro auf dann 3.414 Euro steigen, wodurch die Summe der Freibeträge je Kind auf 9.756 Euro steigen würde. Weiterhin soll das Kindergeld zum 1. Januar 2025 um 5 Euro auf 255 Euro je Kind und Monat und zum 1. Januar 2026 um weitere 4 Euro angehoben werden. In der vollen Jahreswirkung beziffert das Finanztableau für das SteFeG die erste Anhebung des Kinderfreibetrages auf minus 115 Millionen Euro, die zweite auf minus 295 Millionen Euro und die Anhebung des Kindergeldes auf minus 790 bzw. minus 635 Millionen Euro.

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 soll schließlich für den noch laufenden Veranlagungszeitraum 2024 der Kinderfreibetrag von 3.192 auf 3.306 Euro je Elternteil erhöht und im Dezember im monatlichen Lohnsteuerabzugsverfahren für das zurückliegende Jahr berücksichtigt werden. Die entstehenden Steuermindereinnahmen werden mit minus 390 Millionen Euro beziffert. Eine rückwirkende Kindergelderhöhung ist nicht vorgesehen. Dieses Vorgehen wird damit begründet, dass zum 1. Januar 2024 die sozialrechtlichen Regelbedarfe stärker, als noch im 14. Existenzminimumbericht prognostiziert, gestiegen sind, was sich auf die Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums auswirke.

Bewertung

Während einerseits ein einheitlich hohes Kindergeld ausgezahlt wird, bewirkt der Kinderfreibetrag für Eltern mit einem hohen Einkommen eine steuerliche Entlastung, die die Höhe des Kindergeldes übersteigt. Dabei gilt: Je höher das Einkommen, desto größer ist der sich daraus ergebende finanzielle Vorteil. So werden für ein Kind im Jahr 2024 3.000 Euro Kindergeld pro Kind und Jahr gezahlt. Dem steht eine steuerliche Entlastung pro Kind von 4.529 Euro bei Steuerpflichtigen gegenüber, die den Reichensteuersatz von 45 Prozent sowie den Solidaritätszuschlag zahlen. Wer über ein sehr hohes Einkommen verfügt, wird vom Staat also heute schon pro Kind und Monat um mehr als 127 Euro höher entlastet als Eltern, die wegen ihres geringeren Einkommens nur Anspruch auf Auszahlung des Kindergeldes haben.¹ Aber auch Eltern, die sich durch den Kinderfreibetrag nur geringfügig besserstellen, müssen dafür ein Bruttoeinkommen von wenigstens 105.000 Euro pro Jahr erzielen.

¹ Dabei ist die weitere Erhöhung des Kinderfreibetrags um insgesamt 228 Euro, wie sie nach dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 avisiert ist, noch nicht mit eingerechnet.

Dem nun im Gesetzentwurf für 2025 vorgesehenen Anstieg des Kindergeldes um 5 Euro pro Kind und Monat stünde einschließlich der Erhöhung zum 01.01.2026 ein Anstieg der maximalen Entlastung durch den Kinderfreibetrag um rund 8,55 Euro gegenüber. Die Differenz der tatsächlichen Entlastung durch den Kinderfreibetrag gegenüber dem Kindergeld würde dann in der Spitze pro Jahr mehr als 1.570 Euro betragen. Die bestehenden Verteilungsungerechtigkeiten in der staatlichen Familienförderung werden damit weder abgeschafft noch gemildert. Sie werden fortgeschrieben und sogar noch vertieft. Dieses Zusammenspiel von Kindergeld und Kinderfreibetrag widerspricht nicht nur dem Gleichheitssatz, sondern auch dem Sozialstaatsprinzip und wird deshalb vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften abgelehnt.

Forderungen des DGB zu Kindergeld und Kinderfreibetrag

Nach der „Datensammlung zur Steuerpolitik 2024“ des BMF und den im Finanztableau ausgewiesenen Zahlen zur Aufkommenswirkung lässt sich diese Förderung von Familien mit den höchsten Einkommen heute schon auf annähernd 7,5 Milliarden Euro pro Jahr beziffern. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen deshalb vor, diese Summe auf alle etwa 18 Millionen Kinder umzulegen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht (einschließlich derjenigen Kinder, deren Eltern derzeit den für sie günstigeren Kinderfreibetrag nutzen können) und den Kinderfreibetrag selbst abzuschaffen. Gemeinsam mit der im Gesetzentwurf geplanten Kindergelderhöhung ließe sich so ein deutlich höheres Kindergeld von rund 290 Euro für alle Bezugsberechtigten pro Kind und Monat erreichen, ohne dabei über die ausgewiesene Aufkommenswirkung hinaus eine weitere Belastung von Bund, Ländern und Gemeinden nach sich zu ziehen!

Dabei darf am unteren Ende der Einkommensskala die Kinderarmut nicht aus dem Blick geraten. Kinder sind arm, weil ihre Eltern arm sind. Ein Grund für die Armut der Eltern ist der große Niedriglohnsektor in Deutschland. Vielfach sind die Löhne zu niedrig, um davon den Lebensunterhalt von Eltern und Kindern bestreiten zu können. Die vorhandenen Leistungen wie ergänzende Bürgergeld-Leistungen oder der Kinderzuschlag sind nicht ausreichend existenzsichernd – vom Regelsatz für Kinder in der Grundsicherung ganz zu schweigen. Hinzu tritt, dass bei Familien im Grundsicherungsbezug selbst die bescheidene Kindergelderhöhung von 5 Euro wegen der Anrechnung gar nicht ankommt.

Der DGB fordert deshalb die Zusammenführung der steuerlichen und sozialpolitischen kinderbezogenen Leistungen zu einer Kindergrundsicherung. Diese soll sich aus zwei Komponenten zusammensetzen, einem Sockelbetrag in Höhe von 290 Euro, den alle Haushalte mit Kindern unabhängig von ihrem Einkommen erhalten sowie einem einkommensabhängigen Zusatzbetrag, der die bisherigen ergänzenden Bürgergeld-Leistungen und den Kinderzuschlag ersetzt und armutsfest ausgestaltet ist.

Artikel 2 Nr. 2, Artikel 3 Nr. 2 SteFeG / Artikel 1 Nr. 2 Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (Veränderung des Einkommensteuertarifes)

Der Gesetzentwurf sieht für den Veranlagungszeitraum 2025 eine Anhebung des Grundfreibetrages auf 12.084 Euro vor. Für den Veranlagungszeitraum 2026 ist eine weitere Erhöhung auf 12.336 Euro vorgesehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich dieser Erhöhungsbetrag aus den voraussichtlichen Vorgaben des für den Herbst erwarteten Existenzminimumberichtes ergibt.

Die weiteren oberhalb des Grundfreibetrages gelegenen Eckwerte des Einkommensteuertarifes (Grenzsteuersätze) sollen mit Ausnahme des Reichensteuersatzes für den Veranlagungszeitraum 2025 um 2,5 Prozent und für den Veranlagungszeitraum 2022 um weitere 2,0 Prozent angehoben werden. Maßgeblich für die Erhöhungen sind dabei die von der Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion für die jeweiligen Jahre angenommenen Inflationsraten.

Demzufolge würde nach einem Eingangssteuersatz von 14 Prozent oberhalb des Grundfreibetrages ein zu versteuerndes Einkommen (zvE) von 17.431 Euro (17.780 Euro ab 2026) bereits einem Grenzsteuersatz von 24 Prozent unterworfen und der Spitzensteuersatz von 42 Prozent bereits ab einem zvE von 68.430 Euro (69.799 Euro ab 2026) fällig. Der Reichensteuersatz von 45 Prozent würde wie bisher erst ab einem zvE von 277.826 Euro fällig.

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 soll schließlich für den noch laufenden Veranlagungszeitraum der Grundfreibetrag von 11.604 auf 11.784 Euro erhöht werden. Wie zur Anhebung des Kinderfreibetrages ausgeführt (s. o.), so wird auch hier auf die nachträgliche Erhöhung mit den sozialrechtlichen Regelbedarfen begründet und die Verrechnung für den Monat Dezember angestrebt.

Die aus der Anhebung des Grundfreibetrages resultierenden Steuermindereinnahmen werden für 2024 mit minus 1,56 Milliarden Euro beziffert, für 2025 mit minus 2,65 Milliarden und für 2026 mit minus 2,24 Milliarden Euro ausgewiesen. Die Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte zur Vermeidung der sogenannten kalten Progression mindern das Steueraufkommen dem Gesetzentwurf zufolge im Jahr 2025 um insgesamt 3,4 Milliarden Euro und im Jahr 2026 voraussichtlich um 2,83 Milliarden Euro.

Bewertung

Der aktuelle Grundfreibetrag wie auch die für die Jahre 2025 und 2026 im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen sind zu niedrig. Diese leiten sich aus der Bestimmung des Existenzminimums ab, dessen Ermittlung aber aus Sicht des DGB, der Sozialwissenschaft und vieler weiterer Verbände fragwürdig ist. Auch hält der Gesetzgeber in anderem Zusammenhang durchaus höhere Beträge für geboten, um niedrige Einkommen zum Zwecke der Existenzsicherung vor einem übermäßigen Zugriff zu schützen. So darf beispielsweise ein Schuldner im Falle der Pfändung einen Teil seines monatlichen Nettoeinkommens behalten, um sein Existenzminimum zu sichern. Diese gesetzliche

Pfändungsfreigrenze liegt deutlich sowohl über dem derzeitigen wie auch über dem für das kommende und das übernächste Jahr im Gesetzentwurf vorgesehenen Grundfreibetrag.

Bei dem oberhalb des Grundfreibetrages einsetzenden Tarifverlauf des Grenzsteuersatzes wird versucht, mit einem Eingangssteuersatz von 14 Prozent den Anschein einer niedrigen Steuerbelastung für untere Einkommen zu wahren. Jedoch ist das Gegenteil der Fall: Oberhalb des Grundfreibetrages steigt der Grenzsteuersatz in der ersten Progressionszone von 14 auf 24 Prozent unverhältnismäßig steil an, um die Einnahmeverluste für den Fiskus in Grenzen zu halten. Die darüber liegenden Einkommen sind einem deutlich geringeren Anstieg der Steuerbelastung unterworfen.

Jedoch würde der Spitzensteuersatz auch nach seiner zweiten Verschiebung ab 2026 bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von unter 70.000 Euro greifen und somit nicht nur Spitzenverdiener betreffen. Gleichzeitig ist der Spitzensteuersatz selbst mit 42 Prozent gegenüber 53 Prozent Ende der 1990er Jahre relativ gering und wird der finanziellen Leistungsfähigkeit bei wirklich hohen Einkommen nicht gerecht.

Deshalb kommt es im Interesse einer leistungsgerechten Besteuerung einerseits darauf an, den Spitzensteuersatz zu erhöhen. Ebenso wichtig ist es andererseits auch, dass ein erhöhter Spitzensteuersatz erst bei einem deutlich höheren Einkommen ansetzt. Die Progressionswirkung auch für absolute Spitzeneinkommen muss wiederhergestellt werden, damit auch diese angemessen zum Steueraufkommen beitragen. Deshalb ist es überdies erforderlich, dass der drei Prozent über dem Spitzensteuersatz liegende sogenannte Reichensteuersatz nicht erst bei annähernd 278.000 Euro Jahreseinkommen greift, wodurch faktisch nur sehr wenige Einzelfälle berührt werden. Auch die Ausnahme, die Tarifverschiebung wiederholt für den Reichensteuersatz nicht anzuwenden, wirkt dem nur völlig unzureichend entgegen.

Eine strukturelle Änderung des Einkommensteuertarifes, der auf eine Beseitigung der vorgenannten Defizite abzielt, wird mit beiden Gesetzentwürfen in keinerlei Hinsicht in Angriff genommen. Damit wirken die insgesamt 12,7 Milliarden Euro, auf die Bund, Länder und Gemeinden für diese Veränderung des Steuertarifes verzichten müssen, auch viel zu wenig zielgerichtet auf eine Stärkung der Massenkaukraft und damit auf die dringend erforderliche wirtschaftliche Belebung hin. Nötig wäre vielmehr eine verteilungsgerechtere Reform, die zur Entlastung der öffentlichen Haushalte auch nicht darauf verzichtet, sehr hohe Einkommen mit hoher Sparquote zu ihrer Finanzierung heranzuziehen.

Forderungen des DGB zu Grundfreibetrag und Einkommensteuertarif

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern stattdessen, dass die erste Tarifzone, die dafür verantwortlich ist, dass sich die Steuerprogression besonders drastisch auf geringe und mittlere Einkommen auswirkt, abgeschafft wird. Der Grundfreibetrag sollte für den Veranlagungszeitraum 2025 auf 15.100 Euro und zum 1. Januar 2026 auf 15.400 Euro erhöht werden. Dadurch würden die

meisten bisher in der ersten, besonders steilen, Progressionszone erfassten Einkommen steuerfrei gestellt. Mit einem Eingangssteuersatz von 22 Prozent beginnend, sollte der Grenzsteuersatz linear-progressiv bis zum Spitzensteuersatz ansteigen. Der Spitzensteuersatz selbst sollte von 42 auf 49 Prozent angehoben werden, künftig aber erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 87.100 Euro (ab 2025) bzw. 88.800 Euro (ab 2026) greifen. Wie bisher sollte der sogenannte Reichensteuersatz drei Prozent über dem Spitzensteuersatz liegen. Die Reichensteuer sollte aber künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 140.000 Euro greifen.

Der DGB-Reformvorschlag würde Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit niedrigem und mittlerem Einkommen deutlich spürbar entlasten und vor allem wenige Spitzenverdiener stärker belasten. Mit der faktischen Beseitigung der bisherigen ersten Progressionszone (sog. „Mittelstandsbauch“) würde ein wichtiger Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit geleistet. Für die Steuerpflichtigen resultiert aus dem DGB-Steuerkonzept eine Entlastung bis zu einem Bruttojahresverdienst von mindestens etwa 105.000 Euro (Alleinstehende). Für ein niedriges, bislang aber steuerpflichtiges, Einkommen von beispielsweise 14.000 Euro fällt dann bei einem Single überhaupt keine Lohnsteuer mehr an. Mittlere Einkommen bis etwa 70.000 Euro brutto erführen in der Spitze eine Entlastung von etwa 750 Euro pro Jahr. Je nach Familiensituation kann diese Entlastung aber auch noch weitaus höher ausfallen. Auch würde durch die deutliche Anhebung des Grundfreibetrags und den veränderten Einkommensteuertarif die sogenannte „kalte Progression“ abgemildert und für viele Beschäftigte auf Jahre hinaus gegenstandslos.

Die steuerliche Entlastung der unteren und mittleren Einkommen würde die Kaufkraft und damit den privaten Konsum stärken, nachdem zuletzt die Erhöhung der Sozialbeiträge und des CO₂-Preises, die Wiederanhebung des Mehrwertsteuersatzes für Gas und gastronomische Leistungen sowie die höheren Netzentgelte zum Jahresbeginn nicht annähernd durch die gleichzeitig zu Gunsten der Steuerpflichtigen in Kraft getretenen Änderungen kompensiert werden konnten. Dadurch würden die binnenwirtschaftlichen Wachstumskräfte nachhaltiger, zielgenauer und für die öffentlichen Haushalte weitaus kostengünstiger gestärkt, als dies von einer reinen Rechtsverschiebung des Einkommensteuertarifs erwartet werden kann. Mit der damit einhergehenden stärkeren Belastung von Spitzeneinkommen würden die Steuerprivilegien der letzten 25 Jahre zurückgedrängt und ein Stück Steuergerechtigkeit wiederhergestellt.

Artikel 4 SteFeG (Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren)

Mit Artikel 4 des JStG 2024 II wird vor allem sichergestellt, dass bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug für den eigenen Arbeitslohn die Steuerlast auf beide Ehegatten so verteilt wird, wie es ihren jeweiligen Anteilen am Gesamteinkommen entspricht. Damit entfällt, dass die Steuerlast für die in der Regel geringer verdienende Frau in Steuerklasse V dadurch drastisch ansteigt, dass sie keinen Grundfreibetrag geltend machen kann, während sich beim Lohnsteuerabzug des in der Regel besser verdienenden Mannes beide Grundfreibeträge steuermindernd auswirken. Weiterhin kann mit der Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV erreicht werden, dass der monatliche Lohnsteuerabzug anteilig näher an der für den ganzen Veranlagungszeitraum fälligen Einkommensteuer liegen wird. Mithin dürften nach der Einkommensteuererklärung für viele betroffene Paare die Nachforderungen des Finanzamtes niedriger ausfallen oder ganz entfallen. Neu geregelt werden soll auch, dass alleinverdienende Ehegatten in die Steuerklasse IV mit Faktorverfahren eingeordnet und dabei die Parameter der bisherigen Steuerklasse III abgebildet werden können. Über den ganzen Veranlagungszeitraum hinweg verändert sich *ceteris paribus* die Steuerbelastung in der gemeinsamen Veranlagung hingegen nicht.

Bewertung

Auch wenn sich in der wirtschaftlichen Betrachtung über den gesamten Veranlagungszeitraum hinweg für das gemeinsam veranlagte Paar keine Mehr- oder Minderbelastung ergibt, so wird die vorgesehene Neuregelung dennoch vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften begrüßt, entspricht sie doch insoweit auch einer Forderung des steuerpolitischen Gesamtkonzepts des DGB. Da der Blick auf die monatliche Gehaltsabrechnung suggeriert, dass die Ausweitung der Erwerbstätigkeit in der Steuerklasse V einer unverhältnismäßig hohen Steuerbelastung unterliegt, besteht hierin ein starkes Hemmnis für eine größere Erwerbsbeteiligung von Frauen. Vor diesem Hintergrund ist die obligatorische Etablierung der Steuerklasse IV mit Faktor für Verheiratete zu befürworten. Hinzu tritt, dass sich Lohn- und Entgeltersatzleistungen in Deutschland durchweg auf der Basis der zuletzt erzielten individuellen Nettoverdienste errechnen. Ein geringeres Nettoeinkommen, aus welchem Grund auch immer, führt zu niedrigeren Ersatzleistungen. Entsprechend positiv ist zu würdigen, dass gerade geringer entlohnte Menschen – in der weit überwiegenden Mehrzahl Frauen – im Falle von Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit, längerer Krankheit, beim Bezug von Elterngeld usw. dadurch etwas besser abgesichert sind.

Forderungen des DGB zur Abschaffung der Steuerklassen III und V

Von Alleinverdienern abgesehen, wären künftig damit aber auch niedrigere Lohn- und Entgeltersatzleistungen bei denjenigen gegeben, die bislang dem Steuerabzug in der Steuerklasse III unterliegen – meist Männer. Da gerade die zurückliegende und lang andauernde Pandemiesituation aufgezeigt hat, dass Lohnersatzleistungen eine zentrale Bedeutung sowohl für die individuelle

Absicherung wie auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zukommen, sollte in jedem Fall eine steuerrechtlich induzierte Absenkung des Leistungsniveaus vermieden werden. Notwendige Schritte hin zu einer geschlechtergerechteren Teilhabe am Arbeitsmarkt, für die auch eine breite gesellschaftliche Akzeptanz geschaffen werden sollte, sollten weder mit Nachteilen für Männer noch für Frauen einhergehen. Aus diesem Grund fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften in ihrem steuerpolitischen Gesamtkonzept: „Minderungen von Lohn- und Einkommensersatzleistungen, die durch den Wegfall der Steuerklassenkombination III/IV ausgelöst würden, sind durch ein besseres Absicherungsniveau der Lohn- und Einkommensersatzleistungen auszugleichen. Verschlechterungen der Entgeltersatzleistungen wegen des Entfallens dieser Steuerklassenkombination müssen ausgeschlossen werden.“ Um diesem Anspruch gerecht werden zu können und dennoch innerhalb des Rechtskreises des Einkommensteuergesetzes zu bleiben, wäre es nach Auffassung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften hierzu auch ein geeigneter Weg, den Progressionsvorbehalt auf Lohn- und Entgeltersatzleistungen nach 42 Jahren wieder abzuschaffen.

Artikel 8 Nr. 2 SteFeG (steuerbegünstigte Körperschaften und Tagespolitik)

Mit der Regelung soll der Begründung zufolge in der Abgabenordnung klargestellt werden, dass steuerbegünstigte Körperschaften auch zu tagespolitischen Themen „gelegentlich“ Stellung beziehen dürfen, ohne dass sie ihre Gemeinnützigkeit gefährden. Damit würde eine Ausnahme vom Ausschließlichkeitsgebot formuliert, wonach eine steuerbegünstigte Körperschaft nur ihre satzungsmäßigen Zwecke verfolgen darf. „Gelegentlich“ bedeute jedoch nicht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit sich zu politischen Themen äußern zu können. Die Äußerungen müssten aufgrund eines besonderen Anlasses erfolgen und der steuerbegünstigten Zweckverfolgung untergeordnet sein. Dabei sei eine Gesamtbetrachtung zugrunde zu legen, unter deren Voraussetzung es auch noch unschädlich sein kann, wenn es aufgrund eines besonderen Anlasses zu wiederholten Äußerungen über einen Zeitraum von mehreren Wochen kommt. Die Regelung soll beispielsweise Anwendung finden auf den Aufruf eines Sportvereins gegen „Rassismus“ anlässlich von aktuellen Vorkommnissen z. B. bei einem Fußballspiel. Sie soll beispielsweise auch Anwendung finden, wenn Karnevals- oder Sportvereine sich vereinzelt für Frieden oder gegen Rassismus engagieren und zu Friedens- oder Antirassismus-Demonstrationen aufrufen. Hingegen soll das Betreiben oder Unterstützen von Parteipolitik weiterhin in jedem Falle als gemeinnützigkeitsschädlich gelten.

Die DGB-Gewerkschaften sind von der sehr restriktiven BFH-Rechtsprechung zur Gemeinnützigkeit anlässlich des sogenannten attac-Urteils nicht unmittelbar betroffen. Aber eine lebendige Demokratie braucht auch eine aktive Zivilgesellschaft mit Menschen, die sich einmischen, die Entscheidungen hinterfragen und Debatten anstoßen. Auch der Protest ist unverzichtbarer Teil einer demokratischen Gesellschaft. Ihre Errungenschaften – Versammlungs-, Meinungs-

und Vereinigungsfreiheit, allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen – verdanken wir auch Protesten und sozialen Bewegungen. Deshalb lehnen wir jede Beschränkung des Gemeinnützigkeitsrechtes ab, nach der nur sicher als gemeinnützig gilt, dessen Engagement nicht über kleinräumiges ehrenamtliches oder karitatives Engagement hinausreicht. Dabei geht es nicht nur darum, ob Organisationen Spendenbescheinigungen ausstellen dürfen, sondern auch darum, dass dieser Status etwa Erleichterungen bei der Anmietung öffentlicher Räume mit sich bringt.

Klar ist für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften aber auch: Vereinigungen, die Zwecke oder Tätigkeiten verfolgen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes zu verbieten. Auch unterstützen wir ausdrücklich das Ziel, die Förderung gemeinnütziger Organisationen in transparenter und nachvollziehbarer Weise von der Finanzierung politischer Parteien rechtssicher abzugrenzen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Erweiterung des Kataloges steuerlich unschädlicher Betätigungen nach § 58 der Abgabenordnung (AO). Wir teilen die in der Wissenschaft vorgetragene Kritik, dass ohne eine hinreichende Neuregelung die Finanzverwaltung bei der Umsetzung der Vorgaben des BFH Spielräume besitzt, die ihr nach der grundgesetzlichen Gewaltenteilung nicht zukommen (vgl. Leisner-Egensperger in NJW 14/ 2019). Daher erscheint es aber auch fraglich, ob die vorgesehene Neuregelung ausreicht, um dem in der Gesetzesbegründung formulierten Ziel der Unterstützung und Förderung von wichtigem demokratischem Engagement angemessen Rechnung zu tragen. So hat der BFH in seinem attac-Urteil in nicht nachvollziehbarer Weise das Eintreten für eine Finanztransaktionssteuer oder für eine Verkürzung der Arbeitszeit als Betätigungen gewertet, die zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen, weil er hieraus auf eine eindeutige parteipolitische Präferenz und eine Betätigung schloss, die nicht in „geistiger Offenheit“ erfolge. (Immerhin wurde zum damaligen Zeitpunkt die Forderung nach einer Finanztransaktionssteuer von fünf im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien unterstützt. Ähnliches gilt für das Eintreten für eine kürzere Arbeitszeit, deren einzelne Etappen seit der Einführung des Achtstundentages zweifelsohne auch zur Akzeptanz und Förderung des demokratischen Staatswesens in unserem Land beigetragen haben. Nicht ohne Grund ist der 1. Mai in Deutschland ein gesetzlicher Feiertag.)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich daher im Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens für einen umfassenden Einbezug von Wissenschaft und demokratischen Organisationen aus. Ziel sollte es dabei sein, über die vorgeschlagene Ergänzung der AO hinaus im Sinne der Gesetzesbegründung wichtiges demokratisches Engagement von gemeinnützigen Körperschaften noch besser zu unterstützen und zu fördern.